STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14 Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298 e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Zahl: 851-04-13799/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2018, Zahl: 851-04-13799/2018, mit der **Kanalanschlussbeiträge und Kanalgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998 idF LGBI. Nr. 25/2017, und der §§ 7, 10, 20 und 21 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg errichtet und betreibt zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer Kanalisationsanlagen.
- (2) Als Errichtung und Betrieb im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb einer Kanalisationsanlage eines anderen Rechtsträgers, soweit diese der Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der Abwässer des Gemeindegebietes oder von Teilen davon dient.

§ 2 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung von Kanalisationsanlagen nach § 1 werden Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge eingehoben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg mit Verordnung vom 27.2.1978, Zahl: 6 St 35/1/1978 i.d.g.F. festgelegten Einzugsbereich (Kanalisationsbereich).

§ 3 Abgabengegenstand

Der Kanalanschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlußauftrag erteilt oder für die ein Anschlußrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Kanalisationsanlagen im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg wird mit € 1.981,82 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 5 Bewertungseinheit

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätze zu ermitteln und beträgt jedenfalls 1 (Grundeinheit) für die Herstellung eines Kanalanschlusses.

§ 6 Ausmaß

Die Höhe des Kanalanschlußbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz.

§ 7 Kanalgebühren

- (1) Für die Benützung der Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg ist eine Kanalgebühr zu entrichten.
- (2) Das Gebührenaufkommen der Gemeinde aus den ausgeschriebenen Kanalgebühren darf nur für Ausgaben und Rücklagen im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Kanalgebühren ergibt sich für die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Kanalisationsanlagen angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.
- (4) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, daß die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird. Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden und diejenigen Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden. Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschosse zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoß kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.
- (5) Der Gebührensatz für die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg wird mit € 1,79 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer je Einheit der Gebührenmesszahl festgesetzt.

§ 8 Abgabenschuldner

- A. Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag.
- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind für den Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- B. Kanalgebühren.

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer von Gebäuden oder der befestigten Flächen verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung der gesamten Liegenschaft an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 9 Fälligkeit

- A. Der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- B. Die Kanalgebühren für das Kalenderjahr wird zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Bezahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1993, Zahl: 9-K 98/1/93, i. d. F. vom 16.11.2015, ZI: 851-04-10389/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

Bewertungseinheiten

Für die Herstellung eines Kanalanschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit). Die Grundeinheit ist auf die nach den folgenden Ansätzen bei den einzelnen Anlagen sich ergebenden Bewertungseinheiten anzurechnen.

| 1. Wohnraum je m² Nutzfläche (§ 2 Ziffer 5. Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBI. Nr. 60) a) der Wohnungen | <u>)</u> |
|--|----------------------|
| (§ 2Z5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz lautet: | |
| "Als Nutzungsfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich de Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechunge (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, Ausstattung ode Raumhöhe nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen sowi für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume i Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht z berücksichtigen.") | en er ie in |
| Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlings- heime, Erholungsheime, Sportheime, Jugend- herbergen, Internate, Klöster und dergleichen je m² Fläche der Schlafräume | 2 |
| Schulen aller Art und Kindergärten je m² Fläche der Klassenräume bzw. Kindergartenräume | ļ |
| 4. Geschäftsräumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts,- Lager- und Kanzleiräume und dergleichen) je m² Fläche dieser Räume | <u>)</u> |
| 5. Bäckereibetriebe einschließlich Zuckerbäckereibetriebe je m² Betriebsfläche a) der Produktions- und Verarbeitungsräume | <u>)</u> |
| 6. Fleischhauereien einschließlich Pferdefleischhauereien je m² Betriebsfläche | |
| a) der Produktions- und Verarbeitungsräume | |
| 7. Haus- oder betriebseigene Garagen je Box bzw. Stellplatz | ; |
| 8. Gewerbliche Garagen je Box bzw. Stellplatz | |

| 9. | Gastgewerbebetriebe und Buschenschanken |
|-----|---|
| 9.1 | Betriebsflächen, die der Verabreichung, dem Ausschank, dem Verkauf oder der Konsumation dienen, je m² |
| | a) bei Frühstückspensionen, Hotel Garni, Buschenschanken |
| 9.2 | Gastgartenfläche bei den in 9.1 lit. b genannten Betrieben je m²0,002 |
| 9.3 | je Fremdenbett |
| 9.4 | bei Sälen, die vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden0,002 |
| 10. | Betriebsküchen je m² Fläche der Küche und Vorratsräume0,033 |
| 11. | Kraftfahrzeugwaschanlagen je Waschstand3,0 |
| 12. | Ärzte, Dentisten, je m² Fläche der Behandlungsräume einschließlich Labors0,01 |
| 13. | Apotheken, je m² Betriebsfläche a) der Labor- und Zubereitungsräume für Apothekerwaren und Arzneimittel |
| 14. | Herren- und Damenfriseur, Massagesalons je m² Fläche der Arbeitsräume0,02 |
| 15. | Campingplätze je zugelassene Person0,04 |
| 16. | Kinos, Theaterbetriebe usw. je Sitzplatz0,008 |
| 17. | Öffentliche Schwimmbäder ohne Becken (Strandbäder) entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher0,008 |
| 18. | Öffentliche und Hotelschwimmbecken, Saunas entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher0,01 |
| 19. | Private Schwimmbecken je m3 Beckeninhalt |
| 20. | Private Saunas je m² Fläche der Saunaräume0,05 |
| 21. | Bei den unter Z. 4 bis 6,8 und 10 bis 14 angeführten Betrieben a) für 1 WC bzw. 2 Pissstände |

| Bei öffentlichen Anlagen für 1 WC bzw. 2 Pissstände0,7 | |
|--|---|
| Befestigte Flächen einschließlich überdachte Flächen, von denen Niederschlagswässer in die Kanalisationsanlage eingebracht werden, je m²0,00 | 5 |

24. Bei sonstigen nicht gesondert angeführten Betrieben oder Anlagen entsprechen 4 Einwohnergleichwerte einer Einheit. Hiebei sind die Einwohnergleichwerte nach dem Mittel aus der hydraulischen Fracht und der durch den biochemischen Sauerstoffbedarf erfassbaren Schmutz- Fracht zu berechnen, wobei der Berechnung die drei aufeinander folgenden Monate mit dem größten Abwasseranfall zugrunde zu legen sind.

Einem Einwohnergleichwert entsprechen jeweils die hydraulische Fracht von 200 Liter pro Tag und die durch einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5) von 60 g pro Tag bzw. einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 120 g pro Tag ausgedrückte Schmutzfracht.

Als maßgeblich für die Schmutzfracht ist der jeweils höhere der beiden Parameter heranzuziehen. Die Einstufung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der hydraulischen Belastung und der Schmutzfracht.

Diese Berechnung gilt für Betriebe oder Anlagen bis maximal 50 Bewertungseinheiten. Übersteigt die errechnete Anzahl der Bewertungseinheiten 50 sind die darüber hinausgehenden Bewertungseinheiten nur mehr mit 20 v.H. in Rechnung zu stellen.